

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 1

Ausgegeben in München am 14. Januar 2003

Jahrgang 2003

Hinweis

Diesem KWMBI liegt das Inhaltsverzeichnis zum KWMBI 2002 bei. Die Einbanddecken zum KWMBI I und II und KWMBIeI können von der Buchbinderei Siegfried Loibl, Waldstraße 57, 94121 Salzweg, Fax: 08 51/4 70 02, bezogen werden.

Inhalt

	Seite
I. Rechtsvorschriften	—
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
Genehmigung der Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	2
Finanzmittel für schulinterne Lehrerfortbildung	3
Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	3
Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung	4
Aufhebung der Bekanntmachung über die Bezeichnungen der Fachrichtungen an öffentlichen Fachhochschulen in Bayern ...	7
40 Jahre Deutsch-Französische Freundschaft	7
Zulassung von Lernmitteln	7
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

223011.120-UK

Genehmigung der Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 29. November 2002 Nr. II/8-K6420-3/131 644

Nach § 124 Abs. 2 GSO, § 110 Abs. 2 RSO, § 68 Abs. 2 VSO und den entsprechenden Bestimmungen für die übrigen Schularten kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen genehmigen, wenn die Zeitschriften nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

Derzeit ist für folgende Jugendzeitschriften die Genehmigung zur Sammelbestellung in Schulen erteilt:

1. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler der Grundschule geeignet sind:

Benni	(Johann Michael Sailer Verlag, Nürnberg)
Bimbo	(Johann Michael Sailer Verlag, Nürnberg)
Flohkiste 1	1. Jahrgangsstufe (Domino Verlag München)
Flohkiste 2	2. Jahrgangsstufe (Domino Verlag München)
Floh	3./4. Jahrgangsstufe (Domino Verlag, München)
mach mit	(Velber Verlag, Seelze)
Pico	(Steyler-Press-Vertrieb, Nettetal)
Tu was!	(Domino Verlag, München)

2. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler höherer Jahrgangsstufen geeignet sind:

Floh	ab 5. Jahrgangsstufe (Domino Verlag, München)
G/Geschichte	(Johann Michael Sailer Verlag, Nürnberg)
Stafette	(Johann Michael Sailer Verlag, Nürnberg)
Tierfreund	(Johann Michael Sailer Verlag, Nürnberg)
treff	(Velber Verlag, Seelze)
web@school	(Mondstraße Verlag, Feldkirchen)
Weite Welt	(Steyler-Press-Vertrieb, Nettetal)
X-mag	(Weltbild Verlag, Augsburg)

3. Zeitschriften in Fremdsprachen:

a) Englisch

Olkey!	Grundschule (Domino Verlag, München)
Click	Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien 5./6. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Crown	Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien 6./7. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Team	Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien 8. bis 10. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Club	Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien 10. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Current	Gymnasien 11.-13. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)

b) Französisch

Allons-Y	Realschulen und Gymnasien 7. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Bonjour	Realschulen und Gymnasien 8. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Ça va?	Realschulen und Gymnasien 9. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Chez nous	Realschulen und Gymnasien 10. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)

c) Spanisch

¿Qué tal?	Gymnasien 9. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Ahora	Gymnasien 10. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
El Sol	Gymnasien 11. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
Hoy Dia	Gymnasien 12. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)

d) Deutsch als Fremdsprache

- Das Rad** Hauptschulen und Realschulen 5. Jahrgangsstufe (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
- Schuss** Hauptschulen und Realschulen 6. Jahrgangsstufe, Förderunterricht (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)
- Aktuell** Hauptschulen und Realschulen 7./8. Jahrgangsstufe, Förderunterricht (Mary Glasgow Magazines; Cornelsen Verlag, Berlin)

Es liegt in der Entscheidung der einzelnen Schule, ob und für welche der genannten Zeitschriften und in welchen Klassen sie Sammelbestellungen zulassen oder durchführen will. Die angegebene Zuordnung zu bestimmten Jahrgangsstufen stellt lediglich eine Empfehlung dar.

Zur Entgegennahme von Sammelbestellungen sind nur Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule befugt. Eine Werbung durch Verlagsvertreter vor den Klassen ist nicht zulässig.

Die Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (KWMBI I S. 219) wird hiermit aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 2

2238-UK

Finanzmittel für schulinterne Lehrerfortbildung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 5. Dezember 2002 Nr. III/7-P4100-6/114 545

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit KMBek vom 9. August 2002, KWMBI I S. 260, („Lehrerfortbildung in Bayern“) die Rahmenbedingungen für die Planung und Organisation der Lehrerfortbildung in Bayern neu gefasst.

Zur weiteren Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen und der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang der schulinternen Lehrerfortbildung zukommt (KMBek vom 9. August 2002, Ziffer II 3 zur Fortbildungsverpflichtung bzw. IV 3.3 zu Finanzmitteln), wird die Vergabe von „Projektmitteln für innovative schulinterne Lehrerfortbildung“ (KMBek vom 23. Januar 2001, KWMBeibl S. 35*) neu geregelt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unterstützt ab dem Kalenderjahr 2003 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Schulen, die für die Umsetzung ihres Fortbildungsplans (KMBek vom 9. August 2002, Ziffer II 5) Finanzmittel benötigen, mit einem Zuschuss zur Deckung des Aufwands für

schulinterne Fortbildungsmaßnahmen, etwa für Referentenhonorare oder Sachkosten.

Für die Vergabe ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Die Schulen beantragen die benötigten Mittel jeweils ab Beginn eines Kalenderjahrs formlos unter kurzer Angabe des Verwendungszwecks bei der für die regionale Lehrerfortbildung zuständigen Bewilligungsbehörde, also der Regierung bzw. der MB-Dienststelle.
2. Die Bewilligungsbehörde teilt der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuschuss zu. Aufwendungen für Fortbildungsreisen von Lehrkräften werden nicht bezuschusst. Die Verwendungsnachweise bleiben bei der Schule.
3. Die Schulen überprüfen die Qualität der bezuschussten Maßnahmen, im Rahmen der mit KMBek vom 9. August 2002, Ziffer II 7 eingeführten Evaluation. Der formalisierte Bericht an die Bewilligungsbehörde, der mit den „Projektmitteln für innovative schulinterne Lehrerfortbildung“ verbunden war, entfällt.

Es wird im Übrigen erwartet, dass Schulen ihr Fortbildungsvolumen auch über die Beschaffung von nichtstaatlichen Finanzmitteln – etwa Zuschüssen durch Schulfördervereine und Sponsoren – bzw. von Drittmitteln erweitern.

Diese Bekanntmachung gilt bis auf Weiteres.

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2003 S. 3
StAnz 2002 Nr. 51/52

22161-UK

Aufhebung der Bekanntmachung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Dezember 2002 Nr. II/8-K6531-3/37 004

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 19. August 1955 (KMBI S. 341, BayBSVK S. 1669) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 3

223011.123-UK

Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. Dezember 2002 Nr. III/1-S4361-6/101 826

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird bestimmt:

Sicherheit in der Schule ist eine Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten. Gemeinsam wirken sie darauf hin,

- Schüler zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu erziehen,
- einen sicheren Schulbetrieb zu organisieren und
- für eine sichere Schulanlage zu sorgen.

1. Gesetzliche Unfallversicherung

1.1 Schüler allgemein bildender und beruflicher Schulen sind gesetzlich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert

1.1.1 während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,

1.1.2 auf dem Weg von und zur Schule

1.1.3 während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden.

1.2 Ferner sind versichert

1.2.1 Angestellte im inneren und äußeren Schulbereich, z.B. angestellte Lehrkräfte, Verwaltungspersonal der Schule, Hausmeister und Reinigungspersonal,

1.2.2 Personen, die für Körperschaften oder Schulen ehrenamtlich tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII), z. B. Elternbeiräte und Schulwegdienste, und

1.2.3 Personen, die wie Versicherte tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII), z. B. Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, die von der Schule als Aufsichtspersonen eingesetzt werden.

1.3 Die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung sind

1.3.1 der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), wenn der Sachaufwand der Schule von einer Gemeinde – ausgenommen der Landeshauptstadt München – oder einem Gemeindeverband (Schulverband, Zweckverband, Landkreis, Bezirk) getragen wird,

1.3.2 die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), wenn der Sachaufwand der Schule von einer privaten Einrichtung oder vom Freistaat Bayern getragen wird, und

1.3.3 die Unfallkasse München für alle Schulen, deren Sachaufwand von der Landeshauptstadt München getragen wird.

1.4 Die Träger der Unfallversicherung nehmen folgende Aufgaben wahr und haben folgende Befugnisse:

1.4.1 Sie erlassen Unfallverhütungsvorschriften über Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche der Unternehmer u.a. zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 SGB VII),

1.4.2 überwachen durch Aufsichtspersonen die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (§§ 17, 18 SGB VII),

1.4.3 beraten in Sicherheitsfragen (§ 17 Abs. 1 SGB VII),

1.4.4 führen Informationsveranstaltungen durch (§ 17 Abs. 1 SGB VII),

1.4.5 sind nach § 19 SGB VII berechtigt, durch ihre Aufsichtspersonen die Schulen während der Unterrichts- bzw. Dienstzeit zu besichtigen, Auskunft über Einrichtungen und Unterrichtsabläufe zu verlangen und auf Gefährdungen hinzuweisen sowie Abhilfemöglichkeiten aufzuzeigen. Bei ihrer dienstlichen Tätigkeit ist ihnen die notwendige Hilfe zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Beseitigung von Unfallgefahren zu treffen. Der Sachaufwandsträger ist von entsprechenden Maßnahmen zu informieren bzw. daran zu beteiligen.

2. Unternehmer

2.1 Für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe ist der Unternehmer verantwortlich (§ 21 SGB VII).

2.2 Wenn der Sachaufwandsträger einer Schule und der Schulträger nicht identisch sind, obliegt diese Unternehmerverantwortung

2.2.1 für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) dem Sachaufwandsträger und

2.2.2 für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation) dem Schulträger.

3. Schulaufsicht

3.1 Die Schulaufsicht fördert das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen der Schule (Lehrkräfte, Schüler, Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten) und dem Unfallversicherungsträger. Sie koordiniert und überwacht in Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern die Durchführung der Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit.

3.2 Die Schulaufsicht berät die in den Schulen damit betrauten Personen und sorgt für ihre Aus- und Fortbildung.

4. Schulleitung
Der Schulleiter (Art. 57 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen; BayEUG)
- 4.1 informiert Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigte über die gesetzliche Schülerunfallversicherung und über Sicherheitsbestimmungen,
- 4.2 erteilt die für einen sicheren Ablauf des Schulbetriebes und die Schulorganisation erforderlichen besonderen Anweisungen (innerer Schulbereich),
- 4.3 überwacht die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen,
- 4.4 hält die Lehrkräfte periodisch dazu an, sowohl im Unterricht als auch im außerunterrichtlichen Bereich die Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewusstem Denken und Handeln mit einzubeziehen (Sicherheitserziehung) und insbesondere die nach den Lehrplänen gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
- 4.5 zeigt dem Sachaufwandsträger Mängel an Schulanlage oder -einrichtung, welche die Sicherheit des Schulbetriebes gefährden können, unverzüglich an,
- 4.6 sorgt im Zusammenwirken mit dem Sachaufwandsträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen und – wenn erforderlich – für einen fachgerechten Transport zur ärztlichen Behandlung,
- 4.7 erstellt eine Unfallanzeige (Formblatt siehe Anlage) und übermittelt diese dem Unfallversicherungsträger, wenn durch eine mit dem Schulbesuch zusammenhängende Tätigkeit oder durch einen Schulwegeunfall ein Schüler so verletzt wird, dass er ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss,
- 4.8 sorgt dafür, dass tödliche Unfälle, Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden und Unfälle mit mehr als drei Verletzten dem Unfallversicherungsträger sofort angezeigt werden (z. B. telefonisch),
- 4.9 unterstützt den Unfallversicherungsträger bei den Ermittlungen von Unfallursachen und Unfallhergang,
- 4.10 bestellt eine geeignete, erfahrene Person als Sicherheitsbeauftragten im inneren Schulbereich unter Beteiligung des Personalrats und meldet diese dem zuständigen Unfallversicherungsträger,
- 4.11 sorgt für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen unter Beachtung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern, Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000, FMBl
- 2000 S. 308, StAnz 2000 Nr. 45, insbesondere deren Ziffern 1.4 und 2., sowie § 29 Lehrerdienstordnung (LDO).
5. Sicherheitsbeauftragte
- Der Sicherheitsbeauftragte im inneren Schulbereich
- 5.1 macht den Schulleiter auf Unfallgefahren aufmerksam und berät ihn,
- 5.2 unterstützt den Schulleiter bei der Wahrnehmung seiner sonstigen Aufgaben in der Unfallverhütung und Ersten Hilfe, z. B.
- bei der Sicherstellung einer reibungslosen Ersten Hilfe (Ersthelfer, Material, Alarmierung)
 - bei der Durchführung der beiden jährlich vorgeschriebenen Probealarme (Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Dezember 1992, AllMBI 1993 S. 70, KWMBI I 1993 S. 88),
- 5.3 unterstützt den Schulleiter bei der Erstellung der Unfallanzeigen, achtet darauf, dass Unfallursachen und -hergang genannt werden und ermittelt Unfallschwerpunkte,
- 5.4 wirkt als Multiplikator für das Lehrerkollegium (Informationen und Medien zu Sicherheitsangelegenheiten),
- 5.5 nimmt an den angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, z. B. an den Dienstbesprechungen des Fachberaters für Verkehrserziehung und Unfallverhütung (im beruflichen Schulwesen: Fachberater für Sicherheitsangelegenheiten), teil und unterrichtet den Schulleiter hierüber.
- Die Verantwortung des Schulleiters wird durch die Beratungstätigkeit des Sicherheitsbeauftragten nicht berührt.
6. Lehrkräfte
- 6.1 Unfallprävention und Sicherheitserziehung sind feste Bestandteile des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. Sie stehen in enger Verbindung mit den Zielen der Gesundheits-, Sozial- und Umwelterziehung.
- 6.2 Es ist die Aufgabe aller Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler zu motivieren und zu befähigen,
- Gefahren zu erkennen und einzuschätzen,
 - Gefahren zu meiden, zu bewältigen oder zu beseitigen und
 - sich aktiv für eine sichere und gesunde Lebensumgebung einzusetzen.
- 6.3 Dies wird u.a. erreicht, indem
- im Unterricht an geeigneten Stellen,
 - bei situativen Anlässen und
 - durch das Vorbildverhalten der Lehrkräfte sicherheitsbewusstes Verhalten vermittelt wird.

- 6.4 Sicherheitserziehung umfasst auch wesentliche Bereiche der Bewegungserziehung, der Verkehrserziehung und der Brandschutzerziehung.
- 6.5 Um bei Schulunfällen fachgerecht Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können, haben sich die Lehrkräfte regelmäßig fortzubilden.
7. Eltern- und Schülervertretung
- 7.1 Das Wecken und Fördern des Sicherheitsbewusstseins sowie die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Durchführung der Unfallverhütung an den einzelnen Schulen zählen zu den Aufgaben, zu denen die Einrichtungen der Eltern- und Schülervertretung und insbesondere das Schulforum wesentlich beitragen können.
- 7.2 Dem Schulleiter wird empfohlen, den genannten Einrichtungen entsprechende Anregungen zu geben.
- 7.3 Ferner bietet sich die Schülerzeitung für Beiträge zum Thema „Unfallverhütung“ an.
8. Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen privat krankenversicherter Schüler
- Bei Arbeitsunfällen einschließlich Schulunfällen sind die Ärzte auf Grund des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen (UV-Träger). Grundlage für die Honorierung ärztlicher Leistungen ist die Gebührenordnung für Ärzte (UV-GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger. Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht statthaft. Daher ist nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger generell nicht vorgesehen.
- Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum nicht, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so ist er berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Eine Kostenerstattung durch den UV-Träger gegenüber dem Schüler oder dessen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von dem Schüler oder den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.
- Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalles bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger keine Kostenerstattung vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger zu zahlen wäre.
- Wollen Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte und Schüler eine Kostenbelastung vermeiden, ist ihnen anzuraten,
- den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vorne herein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird, und
 - die Begleichung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung (siehe Nr. 1.3) zu verweisen.
9. Geltungsbereich
- Diese Bekanntmachung gilt für öffentliche und für private allgemein bildende und berufliche Schulen in Bayern.
10. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- 10.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 10.2 Gleichzeitig treten folgende Bekanntmachungen außer Kraft:
- 10.2.1 Bekanntmachung über die Aufnahme der Kinder in Kindergärten, der Schüler allgemeinbildender Schulen und der Studierenden an Hochschulen in die gesetzliche Unfallversicherung vom 6. April 1971, KMBI S. 484, geändert durch Bek vom 10. Mai 1974, KMBI S. 703, und Bek vom 11. Oktober 1976, KMBI I S. 504,
- 10.2.2 Unfallversicherungsschutz für Elternbeiräte, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Mai 1974, KMBI S. 867,
- 10.2.3 Unfallverhütung in Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juni 1975, KMBI I S. 1486,
- 10.2.4 Finanzielle und organisatorische Voraussetzungen von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Rahmen der Schülerunfallversicherung, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Dezember 1975, KMBI I 1976 S. 31,
- 10.2.5 Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. März 1978, KMBI I S. 74, geändert durch Bek vom 19. September 1983, KMBI I S. 911 und

10.2.6 Unfallverhütung, Sicherheitserziehung und Schülerunfallversicherung in den Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 1982, KMBI I S. 290.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 4

221041-WFK

**Aufhebung der Bekanntmachung
über die Bezeichnungen der Fachrichtungen an
öffentlichen Fachhochschulen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
vom 12. Dezember 2002 Nr. XI/3-11/53 066**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Bezeichnungen der Fachrichtungen an öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. März 1974 (KMBI S. 587) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Dr. Q u i n t
Ministerialdirektor

KWMBI I 2003 S. 7

223011.111-UK

**40 Jahre Deutsch-Französische Freundschaft
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 17. Dezember 2002 Nr. II/4-S4402/8-6/129 456**

Am 22. Januar 2003 jährt sich zum vierzigsten Male die Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Vertrages. Der so genannte Elysée-Vertrag hat ein neues Kapitel in der deutsch-französischen Zusammenarbeit aufgeschlagen und den Weg für freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Völkern bereitet. Gerade in Bayern hat sich der Geist des „Elysée-Vertrages“ in zahlreichen Partnerschaften und Kontakten beeindruckend entwickelt.

Zahlreiche Lehrerinnen und Lehrer haben Kenntnisse und Erfahrungen ausgetauscht, Schülerinnen und Schüler aus Bayern und Frankreich haben im Austausch das Nachbarland kennen gelernt und Freundschaften geschlossen. Bayerische und französische Schulexperten stellen sich alltäglich gemeinsam den kleinen und großen Herausforderungen von Bildung und Erziehung.

Bitte nutzen Sie deshalb den 22. Januar 2003 in angemessener Weise in Ihrer Schulfamilie, um dieses bedeutende Ereignis in Erinnerung zu rufen. Die deutsch-französische Freundschaft stellt auch mit Blick auf unsere Zukunft in Europa einen wesentlichen Baustein dar. Die Fortsetzung dieses Dialogs muss von unserer Jugend entscheidend mit getragen werden. Voraussetzung hierfür sind Kenntnisse und Einstellungen, die gerade in der Schule vermittelt werden. Dieses Jubiläum ist ein guter Anlass, an die bisher bereits geleistete Arbeit zu erinnern und sie fort zu setzen.

Als „deutsch-französischer Tag“ soll der 22. Januar jeden Jahres auch über das Jahr 2003 hinaus in geeigneter Weise an der Schule begangen werden.

Monika H o h l m e i e r
Staatsministerin

KWMBI I 2003 S. 7
StAnz 2003 Nr. 1

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 30. Dezember 2002 Nr. III/6-S1321/1-5/141 121**

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „ * “ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschule

Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

H i n w e i s :

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Zusammenleben – Zusammenarbeiten:**

7: v. Wagner u.a., BN 7451, 4. Aufl. 02, 17,60 €, ZN 220/97-V (14.1.03)

Religionslehre – katholisch

Auer Verlag, Donauwörth:

***Einfach leben:**

8: hrsg v. Rieß/Schlereth, BN 2656, 1. Aufl. 03, 12,40 €, ZN 211/02-V (14.1.03)

**Kösel-Verlag, München/
Auer Verlag, Donauwörth:**

***fragen – suchen – entdecken**, Religion in der Grundschule, hrsg. v. Ort/Rendle:
2: BN 50644, Aufl. 02, 9,95 €, ZN 206/02-V (14.1.03)

Realschule

Deutsch – Literaturgeschichte

Bayerischer Schulbuch Verlag, München:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Deutsche Dichtung**, Literaturgeschichte in Beispielen, v. Langer/Steinberg, BN 2502-0, 3. Aufl. 02/Dr. 03, 23,40 €, ZN 182/94-R (14.1.03)

Mathematik

**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig/
München:**

***Mathematik**, Realschule Bayern, v. Dlugosch u.a.:
7 I: BN 122657, 1. Aufl. 02/1. Dr., 18,20 €, ZN 202/02-R6

Gymnasium

Biologie

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

***VITA nova**, Ausg. B, hrsg. v. Solbach, BN 3325, 1. Aufl. 02 (nur „1. Druck 02“ m. eingekl. Erratazettel), 27,80 €, ZN 36/02-G (14.1.03), zugl. ab Jgst. 12

Sozialkunde

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Politik aktuell 2000**, v. Loh u.a., BN 6860, 2. Aufl., 21 €, ZN 103/00-G (14.1.03), zugl. f.d. Jgst. 10, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 07/08**

Spanisch

Gottfried Egert Verlag, Wilhelmsfeld:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Praktische Grammatik der spanischen Sprache**, v. Reumuth/Winkelmann, BN 21-1, 4. unveränd. Aufl. 03, 21 €, ZN 173/92-G (14.1.03), zugl. f.d. Ost.

1.2 Berufliche Schulen

Berufsfachschulen

Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Schattauer, Stuttgart:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Hygiene und medizinische Mikrobiologie**, v. Klischies u.a., BN 2051, 3. kompl. überarb. u. akt. Aufl. 01/1. korr. Nachdr. 03, 25,95 €, ZN 217/95-BF (14.1.03), zugl. an BFS f. Krankenpflege in Hygiene u. med. Mikrobiologie, **befr. b.z. Abl. d. Schj. 04/05**

Georg Thieme Verlag, Stuttgart:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Krankenpflegehilfe**, v. Frey u.a., BN 475910, 11. völlig neu bearb. Aufl. 02, 39,95 €, ZN 21/97-BF (14.1.03), zugl. an BFS f. Krankenpflegehilfe

Urban & Fischer Verlag, München/Jena:

***Anatomie – Physiologie**, hrsg. v. Zalpour, BN 45300, 1. Aufl. 02, 49,95 €, ZN 210/02-BF (14.1.03), zugl. an BFS f. Physiotherapeuten

Fachschulen

Technikerschule

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Fertigungstechnik**, zugl. f.d. Fachricht. Maschinenbautechnik:
2: hrsg. v. Schal, BN 2313, 9. überarb. Aufl. 02, 39,40 €, ZN 49/82-F (14.1.03)

Fachakademie

Augenoptik

WVAO – Wissenschaftliche Vereinigung für Augenoptik und Optometrie, Mainz:

***Refraktionsbestimmung**, v. Berke/Färber:
1: Optische und physiologische Grundlagen, BN 935647, Aufl. 01, 49 €, ZN 186/02-FAK (14.1.03), zugl. an FAK f. Augenoptik

Englisch

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***New Focus on Success**, Ausg. Soziales, v. Macfarlane/Clarke, BN 61841, 1. Aufl. 02, 21,95 €, ZN 189/02-FAK (14.1.03), zugl. an FAK f. Soz.-Päd.

2. Lernmittel, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, KWMBI I S. 251), lernmittelfrei sind

2.2 Berufliche Schulen

Fachoberschule / Berufsoberschule

Physik

Verlag Handwerk und Technik, Hamburg:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Physik – Formeln und Tabellen**, v. Gerhart/Karsten, BN 1075, 10. überarb. Aufl. 02, 10,80 €, ZN 243/83-FO/BO (14.1.03)

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

3.1 Allgemein bildende Schulen

Realschule

Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

Wolf im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***BWR mit Spannung und Spaß**, Arbeitsheft, v. Christ/Rister:

8: BN 74112, 1. Aufl. 02/Dr. 02, 5,90 €, ZN 191/02-R6 (14.1.03)

Deutsch – Sprachlehre und Rechtschreiben

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Das Hirschgraben Sprachbuch**, Realschule Bayern, Arbeitsheft:

8: v. Brems u.a., BN 606201, 1. Aufl. 02, 6,20 €, ZN 197/02-R6 (14.1.03)

3.3 Förderschulen

Volksschulen für Behinderte

Schule zur Erziehungshilfe / Sonderpädagogisches Förderzentrum

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Schulen z. indiv. Lernf./z. indiv. Sprachf.)

Schule zur individuellen Lernförderung / Sonderpädagogisches Förderzentrum

Arbeitslehre

Schroedel Verlag in der Bildungshaus Schroedel Diesterweg Bildungsmedien GmbH & Co. KG, Hannover:

***Stark in Gesellschaftslehre**, Themenheft:

Berufswahl: v. Kampwerth u.a., BN 36020, Aufl. 02, 7,50 €, ZN 209/02-S (14.1.03), zugel. f.d. FSt. IV

Deutsch – Lesen / Umgang mit Texten

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Sit. Sprachh./Schriftl. Sprachh./Betracht. Sprachh./Rechtschr. u. Schulen zur Erziehungsh./z. indiv. Sprachf.)

Deutsch – Betrachtendes Sprachhandeln

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Sit. Sprachh./Schriftl. Sprachh./Lesen/Rechtschr. u. Schulen zur Erziehungsh./z. indiv. Sprachf.)

Deutsch – Rechtschreiben

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Sit. Sprachh./Schriftl. Sprachh./Betracht. Sprachh./Lesen u. Schulen zur Erziehungsh./z. indiv. Sprachf.)

Deutsch – Schriftliches Sprachhandeln

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Sit. Sprachh./Betracht. Sprachh./Lesen/Rechtschr. u. Schulen zur Erziehungsh./z. indiv. Sprachf.)

Deutsch – Situationsangemessenes Sprachhandeln

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Schriftl. Sprachh./Betracht. Sprachh./Lesen/Rechtschr. u. Schulen zur Erziehungsh./z. indiv. Sprachf.)

Schule zur individuellen Sprachförderung / Sonderpädagogisches Förderzentrum

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Fit in Deutsch**, Arbeitsheft, v. Beran u.a.:

7/8: BN 0257, 1. Aufl. 02, 7 €, ZN 208/02-S (14.1.03) (vgl. Schulen z. Erziehungsh./z. indiv. Lernf.)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 14. Januar 2003 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor